

16.01.96

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschlieung des Bundesrates zum Entwurf eines Vierten Gesetzes zur nderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes

Manfred Kanther
Bundesminister des Innern

Bonn, den 15. Januar 1996

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Dr. Edmund Stoiber
Ministerpräsident des Freistaates Bayern

Sehr geehrter Herr Präsident,

als Anlage übersende ich die Stellungnahme der Bundesregierung zu der Prüfungsbitte des Bundesrates vom 22. September 1995 - Drucksache 499/95 (Beschluß) - mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüen



Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschlieung des Bundesrates zum Entwurf eines Vierten Gesetzes zur nderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes

Der Bundesrat hat mit der Behandlung des Entwurfs eines Vierten Gesetzes zur nderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes die Bundesregierung um Prfung gebeten, ob fr die Absolventen der Laufbahnen des mittleren Dienstes auf den Ausbildungsstand hindeutende auch auerhalb der Verwaltung zu verwendende Berufsbezeichnungen eingefhrt werden knnen.

Hierzu nimmt die Bundesregierung wie folgt Stellung:

I. Regelungskompetenz

Die Frage nach der Einfhrung von Berufsbezeichnungen fr Beamte des mittleren Dienstes, die auf den Ausbildungsgegenstand hindeuten und auch auerhalb der Verwaltung verwendet werden knnten, berhrt Regelungskompetenzen des Bundes und der Lnder.

Der fr Koordinierungsfragen zustndige Bund-Lnder-Arbeitskreis fr Beamtenrechtsfragen hat sich mit dem Thema zweimal befat. Gegen die Einfhrung einer Berufsbezeichnung fr den mittleren Steuerverwaltungsdienst hat er sich am 12.11.1993 und am 09.11.1995 gegen eine allgemeine Einfhrung von Berufsbezeichnungen jeweils mit berwiegender Mehrheit ausgesprochen.

II. Einwnde

1. Der Bundesrat geht zu Recht davon aus, da eine Berufsbezeichnung nicht nur fr Beamte des mittleren Dienstes in der Steuerverwaltung, sondern aus Grnden der Gleichbehandlung fr alle Beamten des mittleren Dienstes eingefhrt werden mte.
2. Davon ausgehend, wren fr mehr als 50 Laufbahnen des mittleren Dienstes in Bund und Lndern Berufsbezeichnungen zu entwickeln, die verwechslungsfrei sein mten und auerdem zu bercksichtigen htten, da sie nicht mit den staatlich erlaubten Berufsbezeichnungen der allgemeinen Berufsausbildung

kollidieren. Die hierzu nötigen umfangreichen Vor- und späteren Rechtsetzungsarbeiten wären mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden.

3. Ein sachliches Bedürfnis für die Einführung von Berufsbezeichnungen ist nicht ersichtlich.
 - a) Beamte führen im Dienst Amtsbezeichnungen, die durch ihre Differenzierung präziser als eine abstrakte Berufsbezeichnung zeigen, wo der jeweilige Beamte nach seiner Vor- und Ausbildung, seiner Befähigung und Verantwortung im Amtsgefüge eingeordnet ist. Die Amtsbezeichnung darf auch außerhalb des Dienstes geführt werden (§ 81 Abs. 2 BBG). Selbst einem entlassenen Beamten kann die Führung der Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "a.D." erlaubt werden (§ 81 Abs. 4 BBG).

In den Landesbeamtengesetzen sind ähnliche Regelungen getroffen.

- b) Beamte, die nach Abschluß der Laufbahnausbildung nicht in das Beamtenverhältnis auf Probe übernommen werden, erhalten ein Prüfungszeugnis, aus dem die Art der Ausbildung und das Prüfungsergebnis ersichtlich sind. Außerdem können sie ein Dienstzeugnis erhalten, das zusätzliche beruflich verwertbare Daten enthält (§ 92 BBG). Die Länder haben eine entsprechende Regelung.

Die Unterlagen sind geeignet, eine berufliche Umorientierung wirksamer zu unterstützen als eine Berufsbezeichnung.

III. Fazit

Der mit der Einführung von Berufsbezeichnungen verbundene erhebliche Verwaltungsaufwand stände in keinem vertretbaren Verhältnis zum angestrebten Zweck.